



## ver.di – wir ... in der BA

### Übertragung wesentlicher Aspekte des neuen BA-Tarifsystems auf den Bereich der Beamtinnen und Beamten der BA in Form der „In-Sich-Beurlaubung“

Im Flugblatt des vbba – vom Januar 2006 – werden neben anderen Thesen auch diese aufgestellt:

- vbba lehnt die Aushöhlung des Berufbeamtentums entschieden ab!
- vbba lehnt das Ansinnen einer „In-Sich-Beurlaubung“ ab!

Aber warum lehnt der vbba die „In-Sich-Beurlaubung“ ab?

Es lohnt sich, über diese Frage nachzudenken:

- Liegt es an der rechtlichen Grundkonstruktion der „In-Sich-Beurlaubung“?
- Ist die „In-Sich-Beurlaubung“ nicht lukrativ?

Wenn dies die wesentlichen Kritikpunkte sind, sollten diese näher betrachtet und erläutert werden.

Das Wesen der „In-Sich-Beurlaubung“ besteht darin, dass sich Beamte auf freiwilliger Basis aus ihrem Beamtenverhältnis zum Zweck der Ausübung einer Tätigkeit bei der BA im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beurlauben lassen **können**.

Also freiwillige Beurlaubung – und das ist im Beamtenrecht nichts Neues!

Die statusrechtliche Absicherung bleibt voll erhalten, während die Weiterbeschäftigung als Arbeitnehmer/in erfolgt. Sobald das Arbeitsverhältnis endet, lebt das Beamtenverhältnis im bisherigen Status wieder auf.

**Fazit:** Daran kann es nicht liegen! Denn es besteht Freiwilligkeit und das Beamtenverhältnis ruht lediglich. Es bleiben alle rechtlichen Besonderheiten bestehen. An der rechtlichen Konstruktion kann es also nicht liegen.

Liegt die wesentliche Kritik an der mangelnden Attraktivität, insbesondere bezogen auf die finanziellen Auswirkungen?

Die nachfolgende Tabelle kann hier zur Aufhellung beitragen:





## ver.di – wir ... in der BA

Übersicht - Beträge TvBA und BesGr in der Referenz- und in der Endstufe											
Tätigkeits- ebene	Aufbauorgani- sation einer AA	TvBA ES 2 - nach 1 Jahr		Differenz zwischen TV- BA und BesGr	Besoldung 2. DAST, FZ Stufe 2		TvBA ES 6 - nach 15 Jahren		Differenz zwischen TV- BA und BesGr	Besoldung End- stufe, FZ Stufe 2	
		Funktions- stufe	Beträge in €		Beträge in €	BesGr A	Funktions- stufe	Beträge in €		Beträge in €	BesGr A
TE I	GO/GF	FS II	3.918,00 €	653,04 €	3.264,96 €	14	FS II	4.863,00 €	249,90 €	4.613,10 €	14
		FS I	3.759,00 €	494,04 €			FS I	4.704,00 €	90,90 €		
		FS 0	3.600,00 €	335,04 €			FS 0	4.545,00 €	-68,10 €		
TE II	BL	FS II	3.366,00 €	218,49 €	3.147,51 €	13	FS II	4.219,00 €	31,87 €	4.187,13 €	13
		FS I	3.258,00 €	110,49 €			FS I	4.161,00 €	-26,13 €		
		FS 0	3.250,00 €	102,49 €			FS 0	4.103,00 €	-84,13 €		
TE III	TL	FS II	3.050,00 €	403,51 €	2.646,49 €	11	FS II	3.824,00 €	370,00 €	3.454,00 €	11
		FS I	3.000,00 €	353,51 €			FS I	3.774,00 €	320,00 €		
		FS 0	2.950,00 €	303,51 €			FS 0	3.724,00 €	270,00 €		
TE IV	Fachkraft (Vermittler/Sach- bearbeiter)	FS II	2.794,00 €	611,36 €	2.182,64 €	9	FS II	3.437,00 €	636,65 €	2.800,35 €	9
		FS I	2.622,00 €	439,36 €			FS I	3.265,00 €	464,65 €		
		FS 0	2.450,00 €	267,36 €			FS 0	3.093,00 €	292,65 €		

**Ergebnis:** Die Differenzbeträge sind – mit wenigen Ausnahmen in der Endstufe und in den Spitzen-segmenten – teilweise äußerst lukrativ!

- Zeiten der Beurlaubung sind ruhegehaltfähig, womit auch ein beamtenrechtlicher Versorgungsanspruch gewährleistet ist.
- Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung *entsteht parallel dazu nicht*.
- Der während der Beurlaubung fortbestehende Beihilfensanspruch schließt eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung aus. Dies gilt auch für die Versicherungspflicht in der Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

**Das bedeutet:** Durch das höhere Nettoeinkommen kann – muss aber nicht – der „In-Sich-Beurlaubte“ eine private Rentenversicherung *oder vergleichbare zusätzliche Altersversorgung* finanzieren. Damit kann die niedrigere Versorgung (Ruhegehalt) nach der Zeit der Beurlaubung ausgeglichen werden. Denn dieses Ruhegehalt resultiert aus dem **zuletzt** erreichten beamtenrechtlichen Status.

### Was bleibt an inhaltlicher und objektiver Kritik?

- Sachlich begründet ist die Ablehnung nicht!
- Sollte der vbba aus ideologischen Gründen Schwierigkeiten haben, sich von seinen traditionellen Positionen zu lösen, dann wäre sein Namenswandel vom „Verband der Beamten der BA“ zum „Verband der Beschäftigten der BA“ nur Makulatur gewesen!

### Was ist wichtig aus Sicht einer Interessenvertretung der Beschäftigten?

- Das Prinzip der Freiwilligkeit!
- Keine Schlechterstellung der Beamten und Beamtinnen der BA!
- Möglichkeit der Wahrnehmung aller Dienstposten unabhängig vom Laufbahnprinzip!
- Klare Regelungen zur Weiterzahlung der Bezüge im Krankheitsfall!

Im Moment ist noch völlig unklar, wie die **konkreten** Vorstellungen der BA – eingebunden in die rechtlichen Rahmenbedingungen des Beamtenrechts – und abgestimmt mit der Politik aussehen werden.

- **ver.di** wird sich nicht an einer Gerüchtediskussion beteiligen!
- **ver.di** wird sich dafür einsetzen, dass die dargestellten Prinzipien gegenüber dem Arbeitgeber durchgesetzt werden!